Leistungsziel 1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs **AUFGABEN VON KANTONALEN VERWALTUNGEN**

Anhand eines Raumplanungsamtes, eines Amtes für Handelsregister und eines Amtes für Strassenverkehr und Schifffahrt zeigen wir einen kleinen Ausschnitt der vielfältigen Aufgaben der kantonalen Verwaltung auf.

Aufgaben eines Raumplanungsamtes

Nutzen der Dienstleistungen der Raumplanungsämter

Raumplanung befasst sich mit der Nutzung und der Gestaltung des Bodens. Boden nutzen wir alle als Wohn- und Arbeitsort. Wir bewegen uns täglich auf Strassen, Schienen, Rad- und Fusswegen. Als Touristen, Sportler, Erholungssuchende erwarten wir attraktive Angebote in der freien Landschaft, an See- und Flussufern und in der hehren Bergwelt. Steigende Einwohnerzahlen, vor allem aber unser Wohlstand haben dazu geführt, dass jede Einwohnerin, jeder Einwohner heute bedeutend mehr Wohn- und Verkehrsraum beansprucht als noch die Generation unserer Grosseltern. Nicht wenige verfügen sogar über zwei oder mehr Wohnungen, sei dies als Wochenend- und Feriensitz oder weil Arbeits- und Wohnort zu weit entfernt liegen und die tägliche Pendlerei zu aufwändig ist. Industrie und Dienstleistung benötigen ebenfalls erhebliche Bodenflächen. Diese Entwicklung führt dazu, dass in der Schweiz nach wie vor jede Sekunde ein Quadratmeter Boden überbaut wird. Da Boden nicht vermehrbar ist, führt dieser anhaltende Nutzungsdruck zu Verlust von Landwirtschaftsland und zu nachteiligen Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt, denen mit der Überbauung bisher intakter Naturlandschaften ihre Lebensgrundlage mehr und mehr entzogen wird. Der Verlust an Freifläche und die mit den Pendlerströmen zunehmende Umweltbelastung hat aber auch negative Auswirkungen auf die Wohnqualität und die Gesundheit der Bevölkerung. Und schliesslich führt die steigende Nachfrage nach Boden, der nicht mit mehr Boden begegnet werden kann, zwingend zu steigenden Bodenpreisen, was sich negativ auf Mieten auswirkt.

Bundesverfassung (BV) und Raumplanungsgesetz (RPG) verpflichten Bund, Kantone und Gemeinden zur "haushälterischen Bodennutzung". Sie haben mit Massnahmen der Raumplanung

- die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und Landschaft zu schützen;
- wohnliche Siedlungen und die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten;
- das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben in den einzelnen Landesteilen zu fördern und auf eine angemessene Dezentralisation der Besiedlung und der Wirtschaft hinzuwirken;
- die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern;
- die Gesamtverteidigung zu gewährleisten.
 (Art. 1 RPG)

Aufgabe der Raumplanung ist es, die oben skizzierten unterschiedlichen Interessen möglichst umfassend zu berücksichtigen. Anzustreben ist folglich eine prosperierende wirtschaftliche Entwicklung bei hoher Lebens- und Umweltqualität. Dies ist nur möglich, wenn insbesondere die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung mit geeigneten Massnahmen optimal aufeinander abgestimmt werden und an geeigneten Orten die Bodennutzung intensiviert, d.h. verdichtet gebaut wird. Nur so können unsere Raumansprüche längerfristig befriedigt werden, ohne dass die natürlichen Ressourcen verloren gehen. Raumplanung erfordert viel Koordination, einerseits zwischen den drei Staatsebenen (Bund, Kanton, Gemeinde), andererseits zwischen den unterschiedlichen Nutzungs- und Schutzinteressen. Raumplanung ist somit eine sehr interdisziplinäre Aufgabe, die ohne ständige Interessenabwägung und Koordination nicht denkbar ist.

Aufgabenverteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden

Dem Bund obliegt es, die Grundzüge der Raumplanung zu regeln (RPG). Daneben wird er planerisch in jenen Sachbereichen tätig, die abschliessend in seinem Kompetenzbereich liegen (insbesondere Nationalstrassen, Eisenbahnlinien, Flugverkehr, Militär). Er kann auch Inventare im nationalen Schutzinteresse erlassen (z.B. Inventar über die schützenswerten Ortsbilder der Schweiz [ISOS]; Inventar über die Landschaften von nationaler Bedeutung [BLN]).

Wichtigste Akteure im Bereich Raumplanung sind die Kantone. Ihnen obliegt die Scharnierfunktion zwischen Bund, Nachbarkantonen und Gemeinden. Dazu erstellen die Kantone als ihr Planungsinstrument den kantonalen Richtplan. Sie setzen sich auf nationaler Ebene für die Wahrung der kantonalen Interessen ein. Das RPG überträgt den Kantonen zudem die Kontrolle über die kommunale Planung, d.h. die Kantone haben die kommunalen Pläne auf ihre Rechtmässigkeit hin zu überprüfen und sie zu genehmigen.

Jede Gemeinde erlässt für ihr Gemeindegebiet grundeigentümerverbindliche Nutzungspläne. Gemeinden können ebenfalls Richtpläne erlassen, in denen sie ihre längerfristigen Entwicklungsabsichten festhalten, z.B. hinsichtlich Verkehrs- oder

Landschaftsplanung, Siedlungsbegrenzung. Während Richtpläne künftige Entwicklungen nur in den Grundzügen aufzeigen, legen Nutzungspläne grundeigentümerverbindlich die Nutzung für jede einzelne Parzelle des Gemeindegebiets genau fest. Sie dienen den Grundeigentümern und der Baubewilligungsbehörde als Grundlage für die Erarbeitung und Beurteilung von konkreten Bauvorhaben.

In unserer vielfältig vernetzten Zeit kommt den Regionen im Bereich Raumplanung immer grössere Bedeutung zu, denn die tatsächliche Raumentwicklung macht kaum mehr halt vor administrativen Grenzen. Dies bedeutet in anderen Worten: Die Lebens- und Handlungsräume der Menschen – Städte, Dörfer, Landwirtschaft, Wirtschaft, Tourismus und Mobilität etc. – orientieren sich nicht an Gemeinde- oder Kantonsgrenzen. Man spricht in der Raumplanung deshalb oft von funktionalen Räumen, die sich nicht an den institutionellen Grenzen orientieren.

Hauptaufgaben kantonaler Raumplanungsämter

Die einleitend erwähnte Koordination zwischen den unterschiedlichen Interessen erfolgt primär mittels Richtplänen. Diese sind für die erlassende und die hierarchisch untergeordneten Behörden verbindlich. Das RPG verpflichtet jeden Kanton, in einem behördenverbindlichen Richtplan die aus kantonaler Sicht wichtigen Rahmenbedingungen für die regionalen und kommunalen Planungen festzulegen. Dabei sind die einleitend aufgezeigten vielfältigen Interessen alle einzubeziehen und die Interessen der Gemeinden und Nachbarkantone zu berücksichtigen. Die Mitarbeitenden von Raumplanungsämtern (vorwiegend aus den Fachrichtungen Raum- und Verkehrsplanung, Geographie, Architektur, Biologie, Jurisprudenz) sind deshalb zwingend auf die Mitarbeit von Spezialisten verschiedenster Fachrichtungen, aber auch auf die Mitwirkung von Öffentlichkeit und Privatwirtschaft angewiesen. Der Austausch und die Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen der kantonalen Verwaltung, mit dem Bund, mit Gemeinden, Regionen und Nachbarkantonen, aber auch mit Unternehmungen und Privatpersonen macht diese Arbeit sehr vielseitig und interessant.

Enge Kontakte pflegen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kantonalen Raumplanungsamtes vor allem mit den Behörden und Angestellten von Regionen und Gemeinden. Ihnen stehen sie bei der Erarbeitung von Richt- und Nutzungsplänen beratend zur Seite. Ihnen müssen sie aber auch die Grenzen ihres Planungsermessens aufzeigen und durchsetzen. Oft erweisen sich z.B. Begehren auf Einzonung bestimmter Parzellen gestützt auf die übergeordnete Gesetzgebung (z.B. das Umweltschutzgesetz) oder die übergeordnete Planung (z.B. Vorgaben im kantonalen Richtplan) als nicht rechtmässig und damit als nicht genehmigungsfähig. In solchen Fällen ist Kommunikation von grosser Bedeutung. Die Mitarbeitenden kantonaler Raumplanungsämter müssen versuchen, diese oft unliebsamen Entscheide zu erklären, eine nicht immer einfache Aufgabe. Damit sie ihre Arbeit erfolgreich bewältigen können, müssen Mitarbeitende eines kantonalen Raumplanungsamtes über fundierte Kenntnisse in Projektleitung und über Kommunikationstalent verfügen.

Nutzniesser dieser Dienstleistungen

Endnutzende der Dienstleistungen des kantonalen Raumplanungsamtes sind Bewohner, Unternehmen, Arbeitende, Reisende, sich Erholende, kurz, alle Personen, die sich aus unterschiedlichsten Gründen in einem bestimmten Gebiet aufhalten. Effiziente Raumplanung dient letztlich aber auch der Natur, indem sie die optimalen Rahmenbedingungen für ein funktionierendes Zusammenleben schafft, dabei aber die natürlichen Ressourcen so weit wie möglich schützt und schont. So schafft das kantonale Raumplanungsamt die Rahmenbedingungen für eine geordnete Raumentwicklung, unter Berücksichtigung und umfassender Abwägung der an den Raum gestellten Entwicklungs-, Nutzungs- und Schutzansprüche.

Aufgaben eines Handelsregisteramtes

Das Handelsregister ist ein wichtiges Instrument für eine funktionierende Wirtschaft.

Das kantonale Handelsregister enthält alle eintragungspflichtigen Personen und juristischen Gesellschaften eines Kantons. Das Handelsregister besteht aus dem Tagebuch, das die Einträge in chronologischer Reihenfolge festhält und dem Hauptregister mit einem separaten Blatt für jeden eingetragenen Rechtsträger.

Nutzen der Dienstleistungen

Das Handelsregister hält jede juristisch relevante Änderung eines Unternehmens fest und gewährt so Sicherheit im Geschäftsverkehr. Aus diesen Einträgen geht hervor, wer in einer Firma die Verantwortung trägt.

Eine ausgewählte Aufgabe/Dienstleistung

Das Eintragungsverfahren

Bei bestimmten Rechtsformen (z.B. Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Stiftung) ist der Eintrag in das Handelsregister Entstehungsvoraussetzung.

Andere Unternehmensformen (z.B. Einzelunternehmen, Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Verein, Institute des öffentlichen Rechts) bestehen grundsätzlich unabhängig vom Handelsregistereintrag, sind jedoch ab Eröffnung des Betriebes verpflichtet, sich eintragen zu lassen, wenn sie ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben (Art. 934 Abs. 1 OR).

Natürliche Personen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben sind nur dann verpflichtet, ihr Einzelunternehmen ins Handelsregister eintragen zu lassen, wenn sie zusätzlich während eines Jahres Roheinnahmen von mindestens 100 000 Franken (Jahresumsatz) erzielen (Art. 36 HRegV). Natürliche Personen, die ein Gewerbe betreiben und die nicht zur Eintragung verpflichtet sind, haben das Recht, ihr Einzelunternehmen eintragen zu lassen.

Um die Registrierung vorzunehmen, müssen dem Handelsregisteramt, je nach Rechtsform, die entsprechenden Unterlagen eingereicht werden. Unternehmungen, die bereits registriert sind, unterstehen der Meldepflicht. Änderungen müssen dem Amt schriftlich mit den entsprechenden Dokumenten eingereicht werden. Die vorgelegten Dokumente werden von den Juristen oder von den Sachbearbeitern geprüft. Die Eintragung wird bei Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen vorgenommen. Es folgt die Tagesregisterverarbeitung und die Übermittlung der Daten nach Bern zum Eidgenössischen Handelsregisteramt (EHRA). Hier werden die Eintragungen summarisch geprüft und den kantonalen Ämtern bestätigt. Durch die Bestätigung des EHRA hat die Eintragung Rechtsgültigkeit. Im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) findet die Veröffentlichung statt.

Weitere Dienstleistungen

Unbeglaubigte Handelsregisterauszüge können gratis direkt via «http://zefix.admin.ch» herunter geladen und ausgedruckt werden.

Beglaubigte Handelsregisterauszüge können gegen eine Gebühr beim zuständigen kantonalen Handelsregisteramt bezogen werden.

Aufgaben eines Amtes für Strassenverkehr- und Schifffahrt

Die Strassenverkehrs- und Schifffahrtsämter unterstützen den Bund beim Inkasso der pauschalen und der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgaben. Sie fordern die kantonalen Verkehrsabgaben und Gebühren ein. Sie führen periodische Fahrzeugprüfungen durch, überprüfen die Verkehrstüchtigkeit von Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenkern mit den praktischen und theoretischen Führerprüfungen, lassen Fahrzeuge für den Verkehr zu, entziehen, wo nötig, Fahrzeugausweise und Kontrollschilder und treffen weitere Sanktionen in Form von Administrativmassnahmen (Verwarnung, Führerausweisentzug, Verkehrsunterricht usw.) nach dem Strassenverkehrsgesetz. Je nach Kanton sind die Ämter auch für die Zulassung des Schiffsverkehrs zuständig.

Nutzen der Dienstleistungen

Mit diesen Dienstleistungen unterstützen und fördern die Ämter die Verkehrssicherheit auf den Strassen und auf den Gewässern.

Vier ausgewählte Aufgaben/Dienstleistungen

Administrativmassnahmen

Um verkehrsgefährdende Fahrzeugführer zu verantwortungsbewussterer Fahrweise anzuhalten, stehen der Warnungsentzug und in leichten Fällen die Androhung des Entzuges (Verwarnung) zur Verfügung. Wenn bei einer Person fahrtechnische Mängel festgestellt werden oder wenn es ihr am Verständnis für die Gefahren des Strassenverkehrs fehlt, kommt zusätzlich der Verkehrsunterricht oder eine neue Führerprüfung zum Zug.

Ist dagegen die Fahreignung nicht mehr gegeben (z.B. bei alkohol- oder drogenabhängigen Fahrern), wird der Ausweis auf unbestimmte Zeit, bis zum Wegfall des Ausschlussgrundes entzogen. Die Abklärung erfolgt durch eine amtsärztliche Untersuchung zum Beispiel beim Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRMZ), oder wenn die charakterliche Eignung zur Diskussion steht, bei einem Verkehrspsychologen. Die Wiedererteilung des Ausweises wird häufig an die Befolgung von Auflagen (Alkoholtotalabstinenz, Drogenabstinenz, periodische Kontrolluntersuchung, Einhalten medizinischer Auflagen) gebunden.

Jährlich gehen tausende von Polizeirapporten ein, die sorgfältig auf ihre Massnahmewürdigkeit geprüft werden müssen. Jede Massnahme stellt einen Eingriff in die Rechte des betroffenen Bürgers dar. Sie bedarf deshalb einer klaren Grundlage im Strassenverkehrsgesetz, und sie muss nach strengen verfahrensrechtlichen Regeln abgewickelt werden. Vor Erlass einer Massnahme muss der Betroffene angehört werden. Gegen die Anordnungsverfügung kann ein Rekurs beim Regierungsrat (unterschiedliche Rechtsmittel in den verschiedenen Kantonen) erhoben werden. Hernach kann mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht und in letzter Instanz an das Bundesgericht gelangt werden.

Die genaue Festlegung der Massnahme steht weitgehend im Ermessen der Behörde, wobei gesetzlich festgelegte Mindestentzugsdauern, Richtlinien und die Praxis der Rechtsmittelbehörden den Rahmen bilden.

Nicht nur beim Führerausweisentzug, sondern auch für die Festlegung der Strafe im Strafverfahren ist der fahrerische Leumund einer Person von erheblicher Bedeutung. Dieser wird aufgrund der Eintragungen im Administrativmassnahmenregister (ADMAS) des Bundes abgeklärt. Die Administrativbehörde dient als Auskunftsstelle des ADMAS-Registers für die kantonalen Strafbehörden.

Fahrzeugprüfungen Auto/Motorrad

Verkehrsexperten prüfen periodisch die Fahrzeuge kompetent auf ihre Betriebssicherheit, Vorschriftenkonformität und Umweltverträglichkeit. Sie kennen die zulässigen Messwerte und die gesetzlichen Vorschriften genau. Bei speziellen Fragen steht ihnen eine umfangreiche Datenbank zur Verfügung, die Auskunft über den Inhalt der Typenscheine und -genehmigungen des jeweiligen Fahrzeuges gibt.

Diese Prüfungen werden in der Regel in einer Prüfhalle durchgeführt, wo dem Experten die erforderlichen Messgeräte zur Verfügung stehen. Insbesondere der Motor, die Karosserie, die Bremsen, die Lenkung, die Federung, die Beleuchtung sowie der Allgemeinzustand eines Fahrzeugs werden geprüft. Die festgestellten Mängel werden laufend im Prüfbericht vermerkt.

Führerprüfungen Auto/Motorrad

Vor einer praktischen Fahrprüfung geben Verkehrsexperten den Prüfungskandidaten klare Anweisungen über den Ablauf der Prüfung. Dabei berücksichtigen sie die mögliche Nervosität der zu Prüfenden und bemühen sich um eine entspannte Atmosphäre. Während der Fahrt beobachten sie sowohl das Fahrverhalten der Prüfungskandidaten als auch die jeweilige Verkehrssituation. Sie sind jederzeit auf gefährliche Situationen gefasst und greifen wenn nötig ein. Anschliessend an die Prüfungsfahrt teilen sie den Geprüften das Resultat mit und begründen ein allfälliges Scheitern.

Theorieprüfungen

Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten überwachen die Durchführung von theoretischen Prüfungen und informieren die Teilnehmenden über die Prüfungsmodalitäten. Nach der Prüfung geben sie dem Kandidaten das Prüfungsergebnis bekannt und orientieren ihn über den weiteren Verlauf.